

RS Vwgh 1998/4/22 98/12/0069

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1998

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §10 Abs1;

BDG 1979 §10 Abs2;

BDG 1979 §10 Abs4 Z4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/23 91/12/0172 2

Stammrechtssatz

Es ist gleichgültig, ob die Gründe, die zur Kündigung eines provisorischen Dienstverhältnisses führen, eine längere oder eine kürzere Zeit zurückliegen. Denn die Dienstbehörde hat das Recht und die Pflicht, vor der Definitivstellung eines Beamten sein ganzes dienstliches und außerdienstliches Verhalten zu prüfen. Es ergibt sich aber auch weder aus der sprachlichen Bedeutung des Wortes "Verhalten" noch aus der Bestimmung des § 10 Abs 4 Z 4 BDG 1979, daß von einem pflichtwidrigen Verhalten im Sinne der angeführten Vorschrift etwa nur dann gesprochen werden kann, wenn zeitlich andauernde oder wiederkehrende Handlungen des Beamten vorliegen (Hinweis E 16.1.1984, 83/12/0088, E 1.3.1982, 81/12/0014).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998120069.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at